

**Uebersicht des Transitverkehrs mit Geleitscheinabfertigung auf 6 Monate**  
im Jahre 1875.

	Solche Abfertigungen kamen vor im Zollgebiet						Total	Total
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	1875.	1874.
	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.	Zentner.
Baumwolle, rohe . . . . .	15,978	902	275	—	—	4,363	21,518	57,653
Eisen in Masseln . . . . .	2,200	—	—	—	—	—	2,200	242
Farbhölzer und Farbstoffe . . . . .	403	—	448	—	—	6,156	7,007	15,069
Getreide . . . . .	209,287	21,412	5,271	—	—	55,909	291,879	553,902
Mehl . . . . .	69,619	1,899	—	—	1,833	71,733	145,084	126,749
Oele, fette und Petroleum . . . . .	111,524	6,054	8,446	—	—	8,206	134,230	128,302
Reis . . . . .	4,379	110	—	—	—	5,885	10,374	18,632
Seide, rohe . . . . .	481	147	440	—	—	641	1,709	1,592
Wolle, rohe . . . . .	6,398	4,329	—	—	480	—	11,207	16,589
Kaffee *) . . . . .	49,707	958	388	—	—	4,141	55,194	44,723
Zucker *) . . . . .	61,836	997	200	—	—	7,335	70,368	100,239
	531,812	36,808	15,468	—	2,313	146,369	750,770	1,063,692

\*) seit 1. September 1875 aufgehoben.

Thatsache, daß die seitens der Behörde bezweckte Transiterleichterung nur einem geringen Bedürfniß gedient hatte.

Unter solchen Verhältnissen hielten wir es für angezeigt, die Bewilligung der sechsmonatlichen Transitabfertigung für die beiden Artikel Zucker und Kaffee auf den 1. September 1875 aufzuheben.

Dem Handelsstand bleibt dabei unbenommen, die gewöhnliche Transitfrist zu benützen, auch steht ihm das weitere Auskunftsmittel zur Hand, die auf ungewissen Verkauf eingeführten Sendungen in die eidgenössischen Niederlagshäuser einzulagern.

Seither haben Verwendungen von Seite des Handelsstandes behufs Wiedereinführung der frühern Erleichterung stattgefunden, unterstützt durch Anerbietungen, welche bezwecken, die Zollverwaltung gegen die vorerwähnten Mißbräuche sicherzustellen.

Wir werden uns im folgenden Jahre mit der Angelegenheit weiter zu befassen, in den Fall kommen.

#### 4. Niederlagsverkehr.

Auch im verflossenen Jahre haben die eidgenössischen Niederlagshäuser ein nur schwaches Erträgniß an Niederlagsgebühren geliefert. Dieselben betragen Fr. 29,614 gegen Fr. 31,597 im Jahre 1874.

Anstatt zur Einlagerung von für den Zwischenhandel bestimmten Waaren, wie das Zollgesetz vorsieht, werden die eidgenössischen Niederlagshäuser hauptsächlich zur sofortigen Eingangsverzollung benützt.

Von Seite des Zolldepartements sind Unterhandlungen angebahnt, um seitens derjenigen Ortschaften, bei welchen diesfalls ein grelles Mißverhältniß besteht, eine angemessene Bethelligung an den finanziellen Leistungen für die Niederlagshäuser zu erlangen. Wir hoffen, im nächsten Berichte ein befriedigendes Ergebniß dieser Unterhandlungen melden zu können.

Der Gesamtverkehr der eidgenössischen Niederlagshäuser beziffert sich wie folgt:

	1875.		1874.	
Uebertrag vom Vorjahr	Ztr.	27,346	Ztr.	21,856
Neue Einlagerungen	„	946,571	„	958,914
	Total	Ztr. 973,917	Ztr.	980,770
Ausgänge	„	952,028	„	953,424
Uebertrag auf 1. Januar 1876	Ztr.	21,889	Ztr.	27,346

Nach den einzelnen Niederlagshäusern gestaltet sich dieser Verkehr wie folgt:

	Zentner brutto	Eingang.	Ausgang.
Morges . . .		784,512	789,314
Zürich . . .	„ „	49,720	50,248
Basel . . .	„ „	40,122	39,370
St. Gallen . . .	„ „	21,178	21,149
Lausanne . . .	„ „	20,567	21,423
Aarau . . .	„ „	6,545	6,639
Vevey . . .	„ „	6,104	6,418
Romanshorn . . .	„ „	5,175	3,939
Schaffhausen . . .	„ „	4,913	5,743
Winterthur . . .	„ „	3,789	3,765
Chur. . .	„ „	1,920	2,143
Rorschach . . .	„ „	917	868
Lugano . . .	„ „	520	480
Chiasso . . .	„ „	356	294
Magadino . . .	„ „	224	226
Locarno . . .	„ „	9	9

In Morges, Vevey, Romanshorn, Rorschach, Lugano, Chiasso, Magadino und Locarno sind die eidgenössischen Niederlagshäuser mit den Zollstätten daselbst verbunden.

### 5. Personelles.

Die Oberzolldirektorstelle, welche Herr Oberst Feiß seit 1873 bekleidet hatte, ist in Folge seiner Wahl zum Waffenchef der schweizerischen Infanterie, bald nach Beginn des Jahres 1875, neuerdings — zum dritten Male innert drei Jahren — vakant geworden.

In Wiederbesetzung derselben wurde gewählt: Herr Meyer-Brunner, bisher Oberzollrevisor, und an die letztere Stelle Herr J. Thommen, bisher Kassier der Zolldirektion in Basel.

An die durch Hinscheid des Herrn Lavizzari erledigte Zolldirektorstelle in Lugano wurde gewählt: Herr A. Franscini, bisher I. Sekretär der Oberzolldirektion, an diese letztere Stelle Herr G. Manuel, bisher II. Sekretär der Oberzolldirektion, und dieser ersetzt durch Herrn A. Rollier, bisher Gehilfe bei der Hauptzollstätte in Romanshorn.

Stellenerledigungen kamen im Laufe des Jahres in den Zollgebieten im Ganzen 39 vor, und zwar:

- 8 (worunter 1 Grenzwächter) durch Tod,  
 27 ( „ 19 „ ) durch Entlassungsgesuch;  
 4 Zollbeamte mußten aus dem Dienst entfernt werden.

Aufgehoben wurden: 7 Einnemer- und 2 Aufseherstellen.

Neu errichtet wurden: 4 Einnemer-, 1 Kontrolleur-, 2 Gehilfen- und 2 Aufseherstellen. Zwei mit dem Zollbezug beauftragte Landjäger wurden durch Civilpersonen ersetzt. Zwei Einnemer- und eine Gehilfenstelle wurden mit dem Grenzwachtdienst vereinigt.

Bei dem eidgenössischen Niederlagshaus in Lausanne hat sich zur Durchführung einer genauen Waarenkontrolle und eines pünktlicheren Dienstganges überhaupt, eine Personalvermehrung als unabweisliche Nothwendigkeit erzeigt, welcher durch Aufstellung eines Aufsehers Genüge geleistet wurde.

Dieser Angestellte konnte mittelst Vereinfachung der Dienst-einrichtungen bei der Zollstätte am See in Genf und daheriger Personalersparniß erheblich gemacht werden.

Aus ähnlichen Gründen, wie dem Niederlagshaus Lausanne hat auch der Zollstätte Morges, welche gleichzeitig als Niederlagshaus dient, ein Gehilfe beigegeben werden müssen.

Die mit der Eröffnung der Jougnebahn im Sommer 1875 in Thätigkeit getretene, anfänglich nur mit einem Einnemer und einem Visiteur besetzte Hauptzollstätte im Bahnhofe Vallorbes erzeigt einen in steter Zunahme begriffenen, sehr beträchtlichen Verkehr. Zur Bewältigung desselben ist die Aufstellung eines Kontrolleurs, eines Gehilfen und eines zweiten Visiteurs nöthig geworden. Die Besezung der Gehilfen- und der zweiten Visiteurstelle hat, mittelst anderwärtiger Personalverminderung, ohne Ausgabenvermehrung bewerkstelligt werden können.

Zwei beim eidgenössischen Niederlagshause Chur bestandene Aufseherstellen wurden auf Ende 1875 aufgehoben.

Um der Hauptzollstätte im Centralbahnhof Basel die erforderliche weitere Aushülfe zu geben, — die Zolleinnahmen derselben beziffern sich im Berichtjahre auf Fr. 4,301,449 gegen Fr. 3,640,734 im Vorjahre, — ist deren Personal um einen Gehilfen und zwei Aufseher vermehrt worden.

Für die Hauptzollstätte Locarno war im Budget von 1875 die Errichtung einer Gehilfen- und einer Aufseherstelle vorgesehen; diese beiden Stellen konnten mittelst Personalverminderung, die sich an andern Zollstätten thunlich erzeigte, besetzt werden.

Das Personal der Zollverwaltung hatte bei Schluß des Berichtjahres folgenden numerischen Bestand:

	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Oberzolldirektion . . . . .	8	1
6 Gebietsdirektionen . . . . .	31	6
250 Zollstätten: 204 Civilpersonen als Einnehmer, 36 Kontrolleurs, 57 Gehilfen, 64 Aufseher (Visiteurs) . . . . .	297	64
8 Zollbezugsposten (Civilpersonen) . . . . .	—	8
Chefs der eidg. Grenzwächterkorps in den Kantonen Neuenburg, Tessin, Genf und Wallis . . . . .	3	—
Eidgenössische Grenzwächter (von diesen verwendet: 16 als Einnehmer, 4 als Zollbezüger, 1 als Aufseher) . . . . .	—	161
Kantonale Grenzwächter im eidg. Dienst (von diesen verwendet: 27 als Einnehmer, 2 als Zollbezüger, 2 als Büreaushilfe, 2 als Aufseher an Zollstätten)	—	176
	339	416
	Total	755

## 6. Zollstätten.

Anläßlich der Umänderung und Vergrößerung des Postgebäudes in Basel haben wir in Begutachtung gezogen, ob und inwiefern es ausführbar und nützlich wäre, auch die Bureaux der dortigen Zoll-direktion in jenem Gebäude unterzubringen. Die gleiche Frage wurde in Hinsicht auf die Unterbringung der Zolldirektionsbureaux in Genf und Lugano in den dortigen Postgebäuden behandelt.

Diese Umänderungen wurden indessen fallen gelassen, weil die Zolldirektion in Basel sich in einem der Eidgenossenschaft angehörenden Gebäude befindet, wo sie überdies für den Verkehr mit den Zollstätten und dem zollpflichtigen Publikum durchaus zweckmäßig gelegen ist, und ebenso in Genf und Lugano die gegenwärtige Lage der Zolldirektionsbureaux für die Zollverwaltung eine vollkommen günstige ist.

In Folge der Gestaltung des Waarenverkehrs über die Zollstätte an der Säkingenbrücke nach Eröffnung der Bözbergbahn ist dieser Zollstätte die Befugniß zur Vornahme von Transitabfertigungen übertragen worden.

Die vormaligen Hauptzollstätten Tägerweilen (Thurgau) und Barga (Schaffhausen) haben in Folge veränderter Verkehrsverhältnisse ihre frühere Bedeutung verloren. Wir haben uns deßhalb im Falle gesehen, dieselben auf den Rang von Nebenzollstätten zu setzen. Es wurden dabei im Zusammenhange mit der Anstellung eines neuen Gehilfen bei der Zollstätte im Centralbahnhofe in Basel mehrere Personalveränderungen vorgenommen, mittelst welchen, ohne Schädigung der betreffenden bisherigen Beamten, eine Besoldungersparniß erreicht wurde.

Die Umwandlung der Zollstätten Tägerweilen und Barga in Nebenzollstätten führte zu einer neuen zweckmäßigeren Eintheilung der Zollstätten des II. Zollgebietes.

Die im Staatsvertrage zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, vom 24. Mai 1873, (Eidgenössische Gesezsamm lung X, 527) vorgesehene zollamtliche Abfertigung bei den Stationen Singen und Rielasingen (anstatt Arlen) ist im Berichtjahre ins Leben getreten.

In Singen wurde ein schweizerisches Hauptzollbureau mit einem Einnehmer und einem Aufseher, in Rielasingen ein schweizerisches Nebenzollbureau mit einem Einnehmer errichtet. Die Eröffnung dieser beiden Zollabfertigungsstellen erfolgte im Juli.

Die Zollstätte Singen erzielt einen von Monat zu Monat sich steigernden, verhältnißmäßig bedeutenden Verkehr, zu dessen Bewältigung dem Einnehmer weitere Beihilfe gegeben werden muß, die übrigens schon bei Eröffnung dieser Zollstätte vorausgesehen und dann im Budget für das Jahr 1876 berücksichtigt wurde.

Hinwieder bewegt sich der Verkehr an der Zollstätte Rielasingen in unbedeutenden Dimensionen.

Die Beibehaltung derselben ungeachtet dessen, beruht auf dem vorerwähnten Staatsvertrage.

Zwischen Schwaderloch und Albruck ist auf Grundlage einer durch den Bundesrath vermittelten Konzessionsübereinkunft der Regierung des Kantons Aargau mit dem großherzoglich badischen Handelsministerium eine Spannseilfähre über den Rhein, mit Beschränkung dieses Verkehrs auf den Personentransport, errichtet worden.

Die Benützung der Fähre über den Rhein zwischen Bangs und Büchel ist seitens der k. k. österreichisch-ungarischen Behörden für den Personenverkehr und für den Ein- und Ausgang von unbedingt zollfreien Gegenständen bewilligt worden.

Wir haben daher eine Zollstätte in Büchel wieder hergestellt. Der Verkehr daselbst zeigt sich aber österreichischerseits an solche Beschränkungen geknüpft, daß die Nützlichkeit der Fähre für die Beziehungen zwischen den beiderseitigen Rheinufern eine nur geringe ist und eine Erweiterung der Ein- und Ausfuhrbefugniß österreichischerseits sehr zu wünschen wäre.

Für die in Fahy, im bernischen Jura, nothwendig gewordene Zollhausbaute ist im leztjährigen Bericht der Expropriationsweg behufs Erwerbung des Bauplazes in Aussicht genommen worden.

Die Anwendung dieses äußersten Mittels ist uns in Folge schließlicher Verständigung mit der Gemeinde Fahy, welche sich zur gütlichen Abtretung des Bauplazes entschlossen hat, erspart worden.

Das unter der Leitung des eidgenössischen Oberbauinspektorates gut ausgefallene Gebäude hat noch vor Jahresschluß für den Zolldienst bezogen werden können.

Die beiden, im leztjährigen Geschäftsbericht erwähnten, auf Rechnung der Eidgenossenschaft ausgeführten Zollhausbauten in Castasegna und Martinsbruck konnten im Laufe des Jahres bezogen werden. Es bieten dieselben nun die erforderlichen Einrichtungen für den Zolldienst dar, an welchen es, vor Erstellung dieser Bauten, beiden Zollstätten gemangelt hatte. Leztere werden nach dem Maßstabe, welchen ihr bisheriger Verkehr liefert, auf lange Zeit hinaus ihre Bedeutung behalten.

Mit der Verlegung der bisher im Dorfe Vallorbes bestandenen Zollstätte in das an der äußersten Grenze errichtete Zollgebäude, ist die Zollstätte Ballaigue aufgehoben worden. Der neuen Zollstätte Vallorbes wurden, gleichwie derjenigen im Bahnhof daselbst, die Abfertigungsbefugnisse einer Hauptzollstätte übertragen, wie sie die Zollstätte Ballaigue besessen hatte.

Das neue Zollgebäude bei Vallorbes hat im Spätjahr bezogen werden können.

Ein zur Zollstätte Haag, Kanton St. Gallen, gehörendes, für den Zolldienst entbehrlich gewordenes Wächterhäuschen wurde für den Preis von Fr. 700 verkauft. In Haag haben sich in Folge der Eröffnung der Eisenbahn die Verhältnisse so verändert, daß der Zollbezug an die Rheinbrücke verlegt werden mußte und das frühere Zollhaus an der Landstraße, welches Eigenthum der Eidgenossenschaft ist, für den Zolldienst ebenfalls überflüssig wurde. Wir haben eine Gelegenheit benützt, um dieses Objekt, welches, einschließlich vorerwähnten Wächterhäuschens, im Inventar für die Summe von Fr. 5852 erscheint, zum Preise von Fr. 6500 zu ver-

äußern und dieß um so eher, als kostspielige bauliche Reparaturen in Aussicht gestanden wären, die den wirklichen Werth des Gebäudes nicht erhöht hätten.

Zum Zwecke einer von der Gemeinde Perly, Kantons Genf, unternommenen Straßenkorrektur ist derselben ein Riemen von dem Grundstücke, auf welchem das dortige der Eidgenossenschaft angehörende Zollhaus steht, zum Preise von Fr. 98. 50 abgetreten worden. Dieser Abtretung wurde der nämliche Preis zu Grunde gelegt, um welchen das betreffende Grundstück seiner Zeit für die Eidgenossenschaft angekauft worden war.

Seit der Regulirung der Dappenthalgrenze waren wir im Falle, die Verlegung der Zollstätte St. Cergues nach der äußersten Grenze, von welcher jene ungefähr zwei Stunden einwärts sich befand, ins Auge zu fassen.

Die Schwierigkeiten, welche dieser Verlegung entgegenstanden, haben im Berichtjahre beseitigt werden können. Die Zollstätte befindet sich provisorisch in La Cure zunächst der Grenze untergebracht, wo die Baute eines Zollgebäudes noch im Berichtjahre begonnen wurde. Die Zollverwaltung hat das betreffende Gebäude, welches unter der Aufsicht des eidgenössischen Oberbauinspektorates gebaut wird, auf eine Reihe von Jahren gemiethet und es wird dasselbe 1876 bezogen werden können.

Durch Verlegung der Zollstätte von St. Cergues nach La Cure ist das mit zahlreichen bewohnten Gebäulichkeiten besetzte Gebiet zwischen ersterer Ortschaft und der Grenze der schweizerischen Zolllinie, die sich vorher bloß nach geographischem Begriffe um dasselbe erstreckte, nun auch faktisch einverleibt worden.

Die Zollstätte St. Gingolph am Genfersee befindet sich zur Miethe in einer der dortigen Gemeinde gehörenden Gebäulichkeit.

Der Miethvertrag geht auf den 1. Juli 1876 zu Ende und enthält den Vorbehalt, daß die Zollverwaltung bis zu diesem Zeitpunkt die Gebäulichkeit um den Preis von Fr. 8000 an sich zu ziehen befugt sei.

Die Zollstätte St. Gingolph dient einem regen Verkehr. Die Aufhebung derselben würde die Interessen des eidgenössischen Fiskus bedeutend gefährden, da dieser Durchpaß schon jetzt des Schmuggels wegen gut überwacht werden muß. Für die Verlegung der Zollstätte zeigt sich keine andere geeignete Gebäulichkeit, wogegen die bisherige, sowohl für den Zolldienst im Speziellen, wie auch an und für sich, an vorzüglicher Lage steht.

Bereits hat sich daher das Zolldepartement mit dem eidg. Departement des Innern in Beziehung gesetzt, um den Ankauf der fraglichen Gebäulichkeit im Laufe des Jahres 1876 einzuleiten und den benöthigten Kredit dazu einzuholen.

Bei der Zollstätte Chiasso macht sich eine starke Verkehrsabnahme bemerkbar. Ursache hievon ist hauptsächlich der Umstand, daß ein Theil des Verkehrs, welcher bisher über Chiasso stattfand, nun die Richtung über Locarno nimmt. Dies dürfte voraussichtlich so lange andauern, als die Bahnstrecken Como-Chiasso und Lugano-Bellinzona nicht eröffnet sind.

Im Bahnhofe Chiasso soll auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Bahnstrecke bis Como sowohl eine schweizerische Zollstätte als ein italienisches Zollamt errichtet werden. Die schweizerische Zollverwaltung hat Gelegenheit erhalten, über die durch die Gesellschaften der Gotthardbahn und der oberitalienischen Bahnen für den Zolldienst zu treffenden baulichen Einrichtungen ihre Wünsche geltend zu machen.

Bei der Zollstätte Locarno mußte mit Rücksicht auf die Geschäftszunahme in Folge der Eröffnung des Bahnstückes Locarno-Bellinzona-Biasca das Personal um einen Gehilfen und einen Visiteur vermehrt werden. (Siehe Abtheilung „Personelles“). Zur Erleichterung der Zollbehandlung der daselbst vom See direkte zur Bahnstation gebrachten Waaren, sowie der Reisenden, wurde im Bahnhof eine Succursale der Zollstätte eröffnet, wozu die Bahnverwaltung die nöthigen Lokale und sonstigen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Diese Succursale wird übrigens durch das Personal des Hauptbüreaus am See bedient.

Der Zollstätte im Bahnhofe Verrières war bisher eine Anzahl Nebenzollstätten zugetheilt gewesen. Um dieselbe von den dieselben Obliegenheiten zu entlasten, haben wir die bisherige Nebenzollstätte Meudon bei Verrières zur Hauptzollstätte erhoben und dieser die der Zollstätte Verrières unterstellt gewesenen Nebenzollstätten zugetheilt.

Aus gleichen Rücksichten wurden die der Hauptzollstätte im Bahnhofe Genf zugetheilt gewesenen Nebenzollstätten in den Rayon der Hauptzollstätte Meyrin gestellt.

Ueber die Frage der Errichtung internationaler Zollstätten im Bahnhof Genf (siehe den leztjährigen Geschäftsbericht) sind die Verhandlungen noch zu keiner bestimmten Basis gelangt. Nach der gegenwärtigen Aktenlage erscheint es schwierig, die Frage einer den Wünschen beider Staaten entsprechenden Lösung zuzuführen.

Die im letzten Bericht gemeldeten Anstände hinsichtlich der seitens der eidgenössischen Zollverwaltung gegenüber der Paris-Lyon-Mediterranée-Bahngesellschaft beanspruchten Errichtung definitiver Stationshäuschen in La Plaine, Satigny und Meyrin und Einrichtung derselben für den Zolldienst haben, mittelst Verständigung im Sinne einer durch die Zollverwaltung zu leistenden Miethe, ihre für beide Theile befriedigende Beilegung gefunden.

Diese Stationshäuschen werden nach einem durch die eidgenössische Zollverwaltung genehmigten Plane gebaut, und es sind die Arbeiten so weit vorgerückt, daß jene auf kommendes Frühjahr bezogen werden können.

Auf thunlichste Verminderung der Zollerhebungskosten bedacht, wo diesfällige Ersparniß sich ohne Gefährdung der Interessen des eidgenössischen Fiskus erzielen läßt, haben wir die Aufhebung der Nebenzollstätte Vouvry, Kantons Wallis, auf Ende 1875 beschlossen, nachdem sich ergeben, daß dieß ohne irgend welche Beschränkung des Verkehrs, der seit längerer Zeit dieser Zollstätte nur verschwindend geringe Einnahmen zugeführt hatte, geschehen konnte.

Unter ganz ähnlichen Verhältnissen erfolgte die Aufhebung der Einnehmerstelle für den Zollbezug am Rhein in Basel, welche Verrichtungen dem die Grenzwachmannschaft der Kantone Baselstadt und -Land befehligenen Unteroffizier übertragen wurden.

Die Zollstätte Eschenz (Thurgau) wurde nach dem im Berichtsjahre erfolgten Hinscheid des Einnehmers aufgehoben und der Zollbezug daselbst einem Einwohner übergeben, welcher hinsichtlich dieser Verrichtungen einer benachbarten Zollstätte untergestellt ist.

Auf ähnlichem Fuße wurde eine hinsichtlich der Rechnungsführung der Zollstätte Hüntwangen zugeheilte Zollbezügerei an der Fähre bei Rheinsfelden errichtet und dagegen die Zollstätte Eglisau aufgehoben, deren Verkehr zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken war.

Im Weitern beschlossen wir die Aufhebung der Zollstätte Steinach bei Arbon, welche Maßnahme sich ebenfalls ohne Beeinträchtigung des Verkehrs und der Interessen der Zollverwaltung ausführbar erwies.

Die fixen Entschädigungen, welche den Zollstätten für Heizung und Beleuchtung und für Büreaubedürfnisse verabreicht werden, waren im Jahre 1872 neu festgesetzt worden. Ungleichheiten, die hinsichtlich dieser Entschädigungen zu Tage getreten sind, haben das Zolldepartement veranlaßt, eine Revision derselben vorzunehmen; diese führte zur Reduktion einer Anzahl Ansätze, die sich als ungerecht-

fertigt hoch erwiesen, und es wurde dadurch eine Ersparniß erzielt, die es ermöglicht hat, für das Jahr 1876 in den Schranken des bisherigen betreffenden Budgetansazes zu bleiben, ungeachtet an einigen Hauptzollstätten die Diensteinrichtungen erweitert werden mußten und zwei neue bedeutende Zollstätten hinzugekommen sind.

Desgleichen wurde mittelst Revision der Untermiethungen von Wohnungen in Zollgebäuden eine Verminderung der zu Lasten der Zollverwaltung fallenden Miethzinse erzielt.

Auf Veranlassung der Regierung von St. Gallen haben wir durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Wien unsere Verwendung bei der k. k. Regierung eintreten lassen, damit die durch Beschluß der k. k. Statthalterei zu Insbruck vom 1. Juni 1874 an die Bewilligung zum Bau der Rheinkrücke bei Widnau geknüpften Bedingungen aufgehoben werden, gemäß welchen die Brücke nur dem zollfreien landwirtschaftlichen Verkehr der Bewohner der Gemeinde Widnau behufs Bewirthschaftung ihrer auf österreichischem Gebiet gelegenen Grundstücke dienen darf und dieselbe während der Wintermonate Dezember, Januar und Februar gänzlich zu schließen sei.

Dem Erfolge unserer Verwendung sehen wir noch entgegen.

Nachdem in Folge der in den letzten Jahren errichteten zahlreichen Brücken über den Rhein längs der St. Gallischen Grenze ein verhältnißmäßig reger Verkehr zwischen Vorarlberg und dem Rheinthal sich entwickelt hat, welchem seitens der schweizerischen Zollverwaltung alle nach Gesez möglichen Erleichterungen gewährt werden, steht zu hoffen, daß diese Bestrebungen seitens der k. k. Verwaltung Erwidrerung finden, und daß zu nachdrücklicher Förderung der Beziehungen zwischen den beiden Grenztheilen die nöthigen zolldienstlichen Einrichtungen, da wo in Ermangelung solcher der Verkehr gegenwärtig noch ein sehr beschränkter ist, getroffen werden, wie dies im Interesse beider Theile liegt.

Der Bevölkerung von Livigno im obern Veltlin war seit einigen Jahren die Erleichterung gewährt worden, für ihre Waarentransporte, zur Vermeidung eines weiten Umweges, den Weg durch das Puschlaverthal zu benützen. Zu diesem Ende wurde vom Zeitpunkt der Oeffnung bis zur Schließung des vom Bernina nach Livigno abzweigenden Passes ein eidgenössischer Grenzwachter bei La Motta aufgestellt, welcher die durch den Transit von und nach Livigno bedingten zollamtlichen Verrichtungen zu versehen hatte. An die Kosten dieser Einrichtung leistete die Gemeinde Livigno einen jährlichen Beitrag von Fr. 60.

Der Fortbestand dieser im ausschließlichen Interesse der Bevölkerung von Livigno liegenden Zollerleichterung, welche der Zoll

verwaltung erhebliche Kosten verursachte, ist nun an die Bedingung geknüpft worden, daß die Gemeinde Livigno die Baukosten eines am betreffenden Scheidepunkte auf dem Bernina herzustellenden Zollhäuschens, sowie auch die Entschädigung des mit der Zollabfertigung daselbst zu beauftragenden Grenzwächters übernehme.

Gegen diese Verfügung ist durch die Gesandtschaft von Italien im Auftrage der k. Regierung eine Vorstellung eingereicht worden, mit dem Gesuche um Wiederherstellung der vorher bestandenen Zollerleichterung.

Wir haben unsere Geneigtheit, hierauf einzutreten, der italienischen Gesandtschaft zu erkennen gegeben, unter der Bedingung, daß die italienische Regierung einem von uns wiederholt gestellten Gesuche Rechnung trage und das Zollamt Madonna di Tirano mit der Befugniß zur Transitabfertigung von Geweben, Kolonialwaaren und Tabak ermächte, damit die Bevölkerung des Puschlaventhal und theilweise des Oberengadins nicht länger genöthigt sei, für ihre im Transit durch Italien gehenden Waarenbezüge sich dem weiten Umweg über Chiavenna zu unterziehen.

Wir bedauern, daß diesem auf den Art. 14 des Handelsvertrages mit dem Königreich Italien vom Jahre 1868 begründeten Begehren immer noch keine Berücksichtigung zu Theil geworden ist und finden uns durch diese Haltung nicht ermuthigt, Opfer zu bringen, um der Bevölkerung von Livigno die ihrerseits nachgesuchte Verkehrsbequemlichkeit einzuräumen.

## 7. Zollabfertigungen.

### Uebersicht der ausgestellten Zollscheine.

	1875.	1874.
Einfuhrzollquittungen . . .	592,668	551,374
Ausfuhrzollquittungen . . .	123,272	121,208
Geleitscheine . . . . .	160,058	157,080
Durchfuhrscheine . . . . .	124,620	122,893
Freipässe . . . . .	62,662	63,147
Niederlagscheine . . . . .	16,053	15,360
	<hr/>	<hr/>
	1,079,333	1,031,062

Im Jahre 1865 betrug die Zahl der ausgestellten Zollscheine 730,056 also 349,277 weniger als 1875, was bis 1875 eine Erhöhung im Verhältnisse von circa 33 % ausmacht.

## 8. Grenzschutz.

So sehr auch im Berichtjahre, in Nachachtung des Postulates der beiden Rätthe vom 24./25. Brachmonat 1874 (Neue Gesetzsammlung I, 52) getrachtet wurde, Vereinfachungen und Ersparnisse in der Organisation des Grenzschutzes einzuführen und wir diesfalls eine Ersparniß von Fr. 14,590 gegenüber dem Rechnungsergebniß des Vorjahres zu verzeichnen haben, so begegnen wir hinwieder der Schwierigkeit, daß die Anforderungen der Kantone in Bezug auf ihre Grenzwachtleistungen sich steigern und daß dadurch anderweitige Ersparnisse ausgeglichen werden.

Wir können nicht umhin, auf dieses Verhältniß hinzuweisen.

An den Zollstätten Les Rochettes und Vernex war bisher der Zollbezug durch zwei ausschließlich mit diesen Verrichtungen beauftragte waadtländische, zur eidgenössischen Grenzwachtmannschaft gehörende Landjäger besorgt worden.

Diese zwei Mann haben in Folge veränderter Einrichtungen für den Zollbezug dem Kanton Waadt zurückgegeben werden können.

Auf einzelnen Grenzpunkten kommen zeitweise bedeutende Reibungen zwischen dem Zollpersonal und einzelnen Theilen der Ortsbevölkerung vor, deren Ursache in der zur Abwehr des Schmuggels befolgten Thätigkeit der Zollbeamten und der Grenzwachtmannschaft zu suchen ist. Die Stellung des Zollpersonals ist eine schwierige, wenn demselben die Unterstützung der kantonalen Ortspolizei mangelt, oder gar die Widersezlichkeit gegen jenes durch das Verhalten der kantonalen Polizeiorgane ermuthigt wird.

Vorgänge in St-Gingolph haben es nöthig gemacht, das Dazwischentreten der Behörden des Kantons Wallis anzurufen, unter Hinweisung auf den Art. 49 des eidgenössischen Zollgesetzes, wonach die Kantone zum polizeilichen Schutze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet sind.

Nach den bestimmten beruhigenden Zusicherungen, welche auf diese Verwendung erfolgten, dürfen wir um so eher hoffen, daß den obgewalteten Mißständen ein Ende gesetzt werde, als seitens der Zollverwaltung Veränderungen des Zollpersonals in St-Gingolph getroffen worden sind.

Während bisher ein besonderer Grenzwächter der Zollstätte Sta. Maria (Graubünden) beigegeben war, ist, zur Erzielung einer gerechtfertigten Ersparniß, ein Einverständniß mit der Regierung von Graubünden erzielt worden, wonach ein einziger Polizeibediensteter den zollamtlichen Grenzwachtdienst und die kantons-

polizeilichen Obliegenheiten versieht, bei welchem Verhältnisse die Zollverwaltung bloß die Hälfte der vorherigen Entschädigung zu tragen hat.

### 9. Zollübertretungen.

Die im leztjährigen Bericht vorausgeschikten allgemeinen Bemerkungen finden ihre Anwendung im Ganzen auch auf die seither wahrgenommene Bewandniß der Zollübertretungen und läßt sich denselben dormalen nichts Wesentliches hinzufügen.

Wir lassen nachstehend eine Zusammenstellung der im Jahre 1875 behandelten Straffälle folgen:

Neu vorgekommene Fälle . . . . .	604	gegen	588	pro	1874
Pendent gebliebene vom Vorjahre	9	"	19	"	"
	<hr/>				
Total	613	gegen	607	pro	1874
Davon wurden erledigt:					
Durch Aufhebung des Strafverfahrens .	9	gegen	6	pro	1874
Gütlich, in Folge sofortiger Unterziehung der Beklagten . . . . .	585	"	590	"	"
Durch gerichtliche Urtheile (sämmtlich zu Gunsten der Zollverwaltung) .	4	"	2	"	"
Auf das folgende Jahr wurden vorge- tragen:					
a. Bei Gericht anhängige Fälle . . . .	2	"	3	"	"
b. Bei der Zollverwaltung anhängige Fälle . . . . .	13	"	6	"	"
	<hr/>				
Total	613	gegen	607	pro	1874

Die umgangenen Zollgebühren betragen Fr. 3301. 94 gegen Fr. 4112. 65 pro 1874. Die eingegangenen Bußenbeträge sind Fr. 19,597. 33 gegen Fr. 26,116. 64 pro 1874, wovon nach Gesez ein Drittheil der Zollverwaltung zukommt.

Die Ordnungsbußen beliefen sich auf Fr. 1205. 23 gegen Fr. 1109. 71 pro 1874.

Die im leztjährigen Berichte erwähnten Verhandlungen mit den französischen Behörden behufs Einführung einer gegenseitigen zollamtlichen Kontrolle über den Verkehr mit geistigen Getränken sind bis zur Aufstellung einer durch beiderseitige Bevollmächtigte vereinbarten Uebereinkunft gediehen.

Wir haben dieser Uebereinkunft unsere Genehmigung ertheilt. Die Ratifikation der französischen Regierung ist dagegen noch ausstehend.

Der im letztjährigen Bericht berührte Rekurs aus dem Kanton Schaffhausen an die Bundesversammlung gegen die vom Zolldepartement mit unserer Guttheißung ergriffenen Maßnahmen zur Unterdrückung eines Mißbrauches, durch welchen bezweckt wurde, die Verzollung nach dem Bruttogewicht der Waaren zu umgehen, ist in der Julisession der gesetzgebenden Räthe zur Entscheidung gelangt, und es sind die Rekurrenten mit ihrer Beschwerde abgewiesen worden. (Botschaft, siehe Bundesblatt 1875, I, 150.)

Ebenso ist ein Rekurs gegen die vom Zolldepartement mit Guttheißung des Bundesrathes verfügte Ausschließung dreier schweizerischer Grenzliegenschaften (Maix-Rochat, Maix-Bailod und Maix-Lidor) aus der schweizerischen Grenzlinie als unbegründet abgewiesen worden (Botschaft, siehe Bundesblatt 1875, IV, 1219).

## 10. Beaufsichtigung der kantonalen Verbrauchsteuern.¶

### Baselland.

Der Art. 27 der Getränkesteuerordnung von Baselland vom 10. April 1855 untersagt die Vornahme irgend welcher Aenderung mit den zur Wiederausfuhr aus dem Kanton bestimmten Getränken und knüpft die Rückvergütung der beim Eintritt bezogenen Getränkesteuer an die Bedingung des unveränderten Austrittes der betreffenden Getränkesendung.

Gegen diese Vorschrift ist eine Beschwerde bei dem Bundesrath erhoben worden; mit dem Begehren, es sei die Regierung von Baselland einzuladen, die bestehende Getränkesteuerordnung mit dem Art. 32 der neuen Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Wir haben diese Beschwerde als unzulässig abgewiesen, indem nach Art. 32 b der Bundesverfassung die Wesenseinheit der ausgeführten und der eingeführten Waare vorausgesetzt ist und die Kantone daher berechtigt sind, die zur Sicherung der diesfälligen Ueberwachung geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

### Wallis.

1. Der Große Rath des Kantons Wallis hat unterm 2. Juni 1875 ein neues Finanzgesetz erlassen, in welchem hinsichtlich der Verbrauchsteuer auf Getränken die Abänderung enthalten war, daß die Gebühr für Wein und Bier in Fässern vom bisherigen Ansätze von Fr. 2. 20 auf denjenigen von Fr. 2. 50 erhöht werden solle.

In Folge Vorhaltes, daß eine Erhöhung dieser Gebühr sich gegen den Art. 10 des Handelsvertrages mit Frankreich verstoße und auf die Einladung des Bundesrathes, den frühern Ansatz derselben wieder herzustellen, erfolgte seitens der Regierung von Wallis die Erklärung, daß den Ohngeldeinnehmern die ausdrückliche Weisung ertheilt worden sei, sich an den im Handelsvertrag gegebenen Gebührentarif zu halten.

Der obgewaltete Anstand findet sich dadurch erledigt.

2. Aus Couvet langte eine Beschwerde ein, dahin gehend, daß ein Faß Branntwein (Cognac), ungeachtet dasselbe mit schweizerischem Ursprungszeugniß begleitet gewesen, seitens der Ohngeldbehörde in St. Maurice als nicht schweizerischen Ursprungs behandelt und mit Beschlag belegt worden sei.

Die vom Beschwerdeführer geäußerte Ansicht, jedes in der Schweiz hergestellte Getränk sei, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Stoffe (Sprit), aus welchem es hergestellt wird, als schweizerischen Ursprungs zu betrachten, ist von dem Bundesrath zu wiederholten Malen als unzutreffend erklärt worden. (Siehe Geschäftsbericht von 1874, Abtheilung Zollverwaltung, Seite 65.)

Bezüglich des neuerdings vorgelegenen Beschwerdefalls fand der Bundesrath, daß wenn schon derselbe die Herkunft der Substanzen, welche zur Fabrikation des Cognacs verwendet wurden, nicht erwähne, so dürfe doch mit Sicherheit angenommen werden, daß dieses Destillat ausländischen Spirit zur Basis habe, indem nach der eigenen Aussage der Beschwerdeführer bei sämtlichen Liqueuren, welche in Couvet fabrizirt werden, Spirit zur Verwendung komme und dieser letztere, wie bekannt, nahezu ausschließlich aus dem Ausland bezogen werden muß. Der Ursprung der Flüssigkeit sei sonach ein fremder und es müsse demzufolge auch die Nichtberücksichtigung des betreffenden Ursprungszeugnisses, resp. die Beschlagnahme des besprochenen Branntweins als begründet anerkannt werden.

Aus diesen Erwägungen hat der Bundesrath die Beschwerde abgewiesen.

## 11. Vollziehung sanitätspolizeilicher Anordnungen.

Die Handhabung der vom Bundesrath oder von dem eidgenössischen Departement des Innern erlassenen viehsanitätspolizeilichen Vorschriften ist, soweit das Zollpersonal dabei mitzuwirken hat, im Berichtjahre auf weniger Schwierigkeiten gestoßen, als im

Vorjahre. Seitens des Publikums begann sich ein besseres Verständnis des Zweckes dieser Maßnahmen einzustellen und in Folge dessen verminderten sich im Allgemeinen die Konflikte, welche im Vorjahre dem Zollpersonal die Erfüllung seiner diesfälligen Aufgabe erschwert hatten.

Die in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Wintermonat 1875 eingetretene Vereinfachung der Quarantänemaßregeln für die am gleichen Tage der Einfuhr an das Schlachtlokal abgelieferten Schweine (und Schafe) ist seitens der Grenzortschaften als eine sehr erwünschte Erleichterung begrüßt worden.

Im II. Zollgebiet sind mehrere Zollbeamte, nach vorher genossenem Unterrichte und bestandener Prüfung, von kantonalen Behörden zur Untersuchung des Viehes ermächtigt worden. Diese Verrichtung durch Zollbeamte, wenn sie sich allgemeiner einführen ließe, wäre von Vortheil, indem es mitunter an einer ausreichenden thierärztlichen Untersuchung mangelt und in solchen Fällen die Aushilfe durch andere sachkundige Leute eine sehr willkommene ist.

Mit nicht geringerer Sorgfalt als die Maßnahmen gegen Verbreitung von Viehseuchen werden die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung der Reblaus seitens der Zollverwaltung vollzogen. Auch in dieser Beziehung gaben sich seitens des Publikums richtigere Begriffe von den Anordnungen der Behörden zu erkennen und wurde in Folge dessen die Aufgabe des Zollpersonals erleichtert.

Auf Anordnung des eidgenössischen Departements des Innern ist das unterm 11. August 1874 erlassene Verbot der Einfuhr von Trauben aus Frankreich, einschließlich der Gegenstände ihrer Verpackung, längs der Grenze von Bouveret über Genf bis und mit Basel in seinem ganzen Umfang neuerdings in Anwendung gebracht worden. Es wurde dieses Verbot durch das Zollpersonal mit Pünktlichkeit gehandhabt.

Im Berichtjahre ist auch die Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz aus Rheinpreußen sowohl, als von solchen amerikanischen Ursprungs, verboten worden. Die Vollziehung dieses Verbotes, soweit das Zollpersonal dazu mitzuwirken hat, war mit keiner Schwierigkeit verbunden.

## 12. Schneebruch am St. Gotthard.

In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1874 (eidgenössische Gesetzsammlung, neue Folge, Band I, Seite 219) ist

der Schneebruch am Gotthardpaß mit dem 1. Juli 1875 an die Kantone Uri und Tessin übergegangen.

Die Besorgung des Schneebruches auf Rechnung der Eidgenossenschaft vom 1. Januar bis 1. Juli 1875 wurde durch die eidgenössische Verwaltung auf dem Fuße fortgesetzt, daß diese die Bestreitung der Gesamtkosten übernahm und hieran einen Beitrag von Fr. 33,371. 10 auf Rechnung der den Kantonen Uri und Tessin nach Art. 30 der neuen Bundesverfassung zukommenden Entschädigung von Fr. 40,000 erhielt.

Die Schneebruchkosten während jenes Halbjahres beliefen sich auf Fr. 51,500. 69. Diesen außerordentlich hohen Ausgaben liegt die durch ungünstige Witterungsverhältnisse verursachte schwierige Beschaffenheit des Passes zu Grunde, die besonders auf der Nordseite den ganzen Winter über angedauert hatte. Im Dorfe Andermatt lag zu Anfang Februar 8 Fuß hoher Schnee auf den Straßen, und in der Schöllenen, wo sich beim Ausschneiden im Frühjahr 1874 eine Schneeschicht von bloß 3 bis 4 Fuß vorfand, zeigten die Schneemassen eine Tiefe von 16 bis 18 Fuß.

Nach Aufhören der direkten Betheiligung der eidgenössischen Verwaltung beim Schneebruch am St. Gotthard wurde zum Verkauf der verfügbar gewordenen Arbeitsgeräthschaften geschritten und, gestützt auf eine Schätzung durch Experten, das betreffende Material den beiden Kantonsregierungen um die Summe von 1085 Franken 51 Ct. überlassen.

Ebenso entäußerte sich die eidgenössische Verwaltung des seiner Zeit auf ihre Kosten erstellten Schirmhauses am Rotondo-Ek, welches zum Preise von Fr. 4000 der Regierung von Tessin überlassen wurde.

Die gesammte Geschäftsbesorgung bezüglich des Schneebruches am St. Gotthard ist, obgleich dieser Verwaltungszeitung von 1875 an dem eidgenössischen Departement des Innern zugetheilt war, im Einverständniß mit demselben, durch das Zolldepartement zu Ende geführt worden, zu dessen Geschäftskreis der Schneebruch bis Ende 1874 gehört hatte.

Während des letzten Abschnittes des Schneebruchdienstes auf Rechnung der Eidgenossenschaft trat noch der beklagenswerthe Unglücksfall ein, daß drei Schneebrucharbeiter durch einen Lawinensturz betroffen wurden, wobei einer das Leben verlor, die zwei andern auf längere Zeit arbeitsunfähig wurden.

Den Hinterlassenen des Verstorbenen haben wir eine Unterstützung von Fr. 1500, den beiden Andern eine solche von Fr. 400 und Fr. 200 zukommen lassen.

### 13. Finanzielle Ergebnisse.

#### a. Einnahmen.

	1875.		1874.		Vermehrung. 1875.		Verminderung. 1875.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einfuhrzölle . . . . .	16,622,254	41	14,806,997	86	1,815,256	55	—	—
Ausfuhrzölle . . . . .	409,213	44	411,698	95	—	—	2,485	51
Durchfuhrscheingebühren .	5,257	05	5,171	25	85	80	—	—
Niederlagsgebühren . . .	29,614	66	31,597	47	—	—	1,982	81
Bußantheile bei Zollüber- tretungen . . . . .	6,430	73	8,220	15	—	—	1,789	42
Ordnungsbußen . . . . .	1,205	23	1,109	71	95	52	—	—
Waaggebühren . . . . .	7,053	57	8,928	47	—	—	1,874	90
Verschiedenes . . . . .	54,919	82	48,669	01	6,250	81	—	—
	17,135,948	91	15,322,392	87	1,821,688	68	8,132	64

Somit Mehreinnahme gegen 1874 Fr. 1,813,556. 04

„ „ „ 1873 „ 2,786,587. 15

b. Ausgaben.

	1875.		1874.		Vermehrung. 1875.		Verminderung. 1875.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Gehalte . . . . .	823,524	85	813,493	23	10,131	62	—	—
Reisen und Expertisen . .	9,465	50	9,822	80	—	—	357	30
Büreaukosten . . . . .	125,417	15	126,588	49	—	—	1,171	34
Mobilien und Geräthschaften	9,824	28	7,628	25	2,196	03	—	—
Grenzschatz . . . . .	390,410	26	400,701	84	—	—	10,291	58
Zollauslösung . . . . .	—	—	2,398,553	06	—	—	2,398,553	06
Schneebruch am St. Gotthard	—	—	53,636	73	—	—	53,636	73
Verschiedenes :								
a. Rückvergütung für Eisenbahnmaterial . . . . .	545,009	88	—	—	545,009	88	—	—
b. Uebrige Vergütungen etc.	40,283	53	62,076	21	—	—	21,792	68
	1,943,935	45	3,872,500	61	557,337	53	2,485,802	69

Zur Vergleichung des Ausgabenrechnungsergebnisses von 1875 mit 1874 müssen die nicht eigentlichen Verwaltungsausgaben, wie: Zollrückvergütungen für Eisenbahnmaterial 1875, die Zollentschädigungen an die Kantone 1874 und die Kosten des Schneebruches am St. Gotthard 1874 außer Betracht gelassen werden. Dabei stellen sich die übrigen Ausgaben pro 1875 auf Fr. 1,398,925. 57 gegen Fr. 1,420,310. 82 pro 1874 und ergibt sich daraus eine Verminderung pro 1875 von Fr. 21,385. 25.

#### Zusammenzug der Rechnungsergebnisse.

Einnahmen:	Jahresrechnung . . .	Fr. 17,135,948. 91
	Budget . . . . .	„ 14,500,000. —
	Einnahmenüberschuß . .	Fr. 2,635,948. 91
Ausgaben:	Budget Fr. 1,459,540. —	
	Nachtragskredite im Juni „ 500,000. —	
	„ im Dezember „ 45,000. —	
	Fr. 2,004,540. —	
Jahresrechnung	„ 1,943,935. 45	
	Ausgabenersparniß „ 60,604. 55	
	Total der Mehreinnahmen	Fr. 2,696,553. 46

Der Baarvorschuß nach Abzug der Ausgaben beträgt 15,192,013 Franken 46 Ct.

Zur Feststellung der reinen Verwaltungskosten sind von den Gesamtausgaben die Kosten für Anschaffung von Inventargegenständen und die Zollrückvergütungen für Eisenbahnmaterial abziehen, zusammen im Betrage von Fr. 554,834. 16. Abzüglich dieser letztern ergibt sich daher die Summe von Fr. 1,389,101. 29, gleich 8,11 % der Roheinnahmen gegen 9,22 % pro 1874.

Die Ausgabenersparniß von Fr. 60,604. 55, welcher die einzige Kreditüberschreitung von Fr. 9. 88 bei den Rückvergütungen für Eisenbahnmaterial gegenübersteht, vertheilt sich auf alle übrigen Rechnungsrubriken.

Zum Schlusse dieses Berichtes lassen wir eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung nach den Rechnungsergebnissen der letzten zehn Jahre folgen:

## Uebersicht des Transitverkehrs mit Geleitscheinabfertigung auf 6 Monate im Jahre 1875

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1876
Date	
Data	
Seite	695-715
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.